



GEMEINDE BAD KLEINKIRCHHEIM

DER BÜRGERMEISTER ALS BAUBEHÖRDE

Kirchheimer Weg 1, 9546 Bad Kleinkirchheim

Tel: +43 4240-8182, Fax: DW -36, E-Mail: bad-kleinkirchheim@ktn.gde.at

Homepage: www.bad-kleinkirchheim.gv.at

Auskünfte: Ing. Michael Sappl, Tel. 04240/8182-28

Bad Kleinkirchheim, 24. November 2021

Zahl: Bau 3708/7/2021/Sa/G

Betr.: **Dr. Gyula Grenczy, Zirkitzer Weg 16, 9546 Bad Kleinkirchheim**
Errichtung einer Stützmauer und einer Außentreppe

Verständigung

über die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung (Kundmachung)

Herr Dr. Gyula Grenczy hat mit Eingabe vom 13.10.2021 die Erteilung der Baubewilligung zur "Errichtung einer Stützmauer und einer Außentreppe" beim bestehenden Objekt in Zirkitzer Weg 16, gemäß § 24 der Kärntner Bauordnung 1996 (Vereinfachtes Verfahren), auf der Parzelle Nr. 220/2, KG Zirkitzen (EZ 143), beantragt.

Der Bürgermeister der Gemeinde Bad Kleinkirchheim ordnet hierüber gemäß den Bestimmungen des § 39 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 eine mit einem Augenschein verbundene mündliche Verhandlung für

Montag, 06. Dezember 2021
um 08:30 Uhr

an. Die Kommission tritt **an Ort und Stelle** zusammen.

Sie werden als Beteiligte(r) des Bauverfahrens eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung, zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden, der zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt ist. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen.

Die dem Bauantrag zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen beim Gemeindeamt (Bauamt) während der Amtsstunden zur Einsicht der Beteiligten auf.

Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung

nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde. Eine Kundmachungform ist geeignet, wenn sie sicherstellt, dass ein Beteiligter von der Anberaumung der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Rechtsgrundlagen:

§ 24 Kärntner Bauordnung 1996 LGBl.Nr. 1996/62, idgF, in Verbindung mit den §§ 39, 40-42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl.Nr. 1991/51, idgF.

COVID-19:

Im Zusammenhang mit der aktuell in Geltung stehenden 5. COVID-19 Notmaßnahmenverordnung wird festgehalten, dass das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs für die Teilnahme an der gegenständlichen mündlichen Verhandlung zulässig ist.

Bitte tragen Sie während der gesamten mündlichen Verhandlung eine FFP2-Maske und halten Sie ausreichend Abstand zu anderen Teilnehmern ein.

**Zur öffentlichen Bekanntmachung: angeschlagen am: 24.11.2021
abzunehmen am: 06.12.2021
abgenommen am:**

Ergeht mit RSb an:

1. Bauwerber/Eigentümer: **mit der Aufforderung, das geplante Bauvorhaben in der Natur auszuflocken und die Grenzen des Baugrundstückes (Grenzsteine, Grenzpunkte) sichtbar zu machen!**
2. Anrainer
3. Amtssachverständige: Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau Verwaltungsgemeinschaft - Baudienst, Egarterplatz 2, 9800 Spittal an der Drau
4. Planverfasser

Ergeht nachrichtlich per E-Mail an:

1. A1 Telekom Austria AG, Exerzierplatzstraße 34, 8051 Graz
2. Wasserverband Millstätter See, Gritschacher Straße 4, 9871 Seeboden

3. Herrn Otmar Mitter, Wassermeister, im Hause
4. Bauakte
5. Amtstafel

Der Bürgermeister:

KommR Matthias Krenn